



**HIER
DARFST
DU
SEIN.**

Glauben. Lieben. Achten.

Kita¹-Ordnung

**für die Einrichtungen der
Kath. Kindertageseinrichtungen Ingolstadt
gemeinnützige GmbH**

Gültig ab Januar 2023

Die vorliegende Kita-Ordnung ist eine
verbindliche Anlage des Bildungs- und Betreuungsvertrages.

1 „Kita“ ist die Abkürzung für „Kindertageseinrichtung“ und bezeichnet gemäß Artikel 2 BayKiBiG Kinderkrippen, Kindergärten, Horte und Häuser für Kinder.

Sehr geehrte Eltern²,

wir freuen uns, dass Sie Ihr Kind in unserer kirchlichen Kita angemeldet haben und heißen Sie und Ihr Kind herzlich willkommen!

Bildung, Erziehung und Betreuung - dafür haben Sie uns Ihr Kind anvertraut. Damit dies gelingt, ist uns eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Ihnen wichtig. Die Arbeit in unserer katholischen Kindertageseinrichtung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) mit der Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG), in ihrer jeweils gültigen Fassung, und nach der vorliegenden Kita-Ordnung.

Mit dieser Kita-Ordnung wollen wir Ihnen eine Orientierung in wichtigen inhaltlichen Fragen sowie zu organisatorischen Angelegenheiten geben. Wenn Sie Fragen haben, können Sie sich gerne an uns wenden

Wir freuen uns auf eine gute gemeinsame Zeit!

Ihre
Kita-Leitung
mit dem gesamten Team

gez.
Markus Schweizer
Trägervertreter

² Der in dieser Kita-Ordnung verwendete Begriff „Eltern“ umfasst alle Formen der Personensorgeberechtigung und damit alle Personen, denen das Personensorgerecht für Minderjährige zusteht. Dies können sein:

- Mutter und Vater (gemäß § 1626 Abs. 1, § 1626a Abs. 1, § 1754 Abs. 1 BGB)
- Ein Elternteil (gemäß § 1626a Abs. 2; § 1671 Abs. 1, § 1680 Abs. 1, § 1754 Abs. 2 BGB)
- Ein Vormund (gemäß § 1793 BGB)
- Eine Pflegerin/ein Pfleger (gemäß § 1915 BGB)

1. Träger, Trägeraufgabe

Katholische Kindertageseinrichtungen sind ein Angebot der Kirche und ihrer Caritas für Kinder und Familien unabhängig von ihrer Kirchenzugehörigkeit.

- Die Katholische Kindertageseinrichtungen Ingolstadt gemeinnützige GmbH ist Träger für katholische Kindertageseinrichtungen in der Stadt Ingolstadt, dem Landkreis Eichstätt und der Stadt Greding.
- Die Kitas sind ein Angebot der Kindertagesbetreuung nach Maßgabe des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) und der dazu erlassenen Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG), welches sich überwiegend an Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht richtet.
- Die pädagogische und religiöse Arbeit in der Kita verantwortet der Träger.

2. Rechte und Pflichten der Eltern

- Eltern und pädagogisches Personal arbeiten partnerschaftlich bei der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder zusammen. Die Eltern sind gebeten, sich an den regelmäßig stattfindenden Elternabenden einzubringen und angebotene Gesprächs- und Informationsmöglichkeiten wahrzunehmen.
- Die Eltern sind gemäß Art. 26a BayKiBiG verpflichtet, folgende Daten mitzuteilen:
 - a) Name und Vorname des Kindes

- b) Geburtsdatum des Kindes
- c) Geschlecht des Kindes
- d) Staatsangehörigkeit des Kindes und der Eltern
- e) Namen, Vornamen und Anschriften der Eltern
- f) Anspruch des Kindes auf Eingliederungshilfe (Art. 21 Abs. 5 BayKiBiG)
- g) Rückstellung des Kindes von der Aufnahme in die Grundschule nach Art. 37 Abs. 2 BayEUG

Änderungen sind dem Träger unverzüglich mitzuteilen (Art. 27 Abs. 2 BayKiBiG). Verstöße gegen diese Auskunftspflicht können mit Geldbuße belegt werden (Art. 33 Abs. 1 BayKiBiG).

- Die Eltern übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem pädagogischen Personal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim pädagogischen Personal in der Kita wieder ab. Die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude oder dem Grundstück der Kita und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder abholberechtigten Personen bzw. beim Verlassen des Gebäudes bzw. des Grundstücks.
- Sollen Kinder den Heimweg allein antreten, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Eltern gegenüber der Leitung. Es ist grundsätzlich die Pflicht der Eltern, ihr Kind selbst abzuholen oder für eine ordnungsgemäße Abholung zu sorgen.
- Die Aufsichtspflicht auf dem Weg von und zur Kita obliegt alleine den Eltern. Dies gilt auch dann, wenn das Kind allein in die Kita kommt bzw. nach Hause geht oder ein Bus die Kinder bringt oder holt.

- Die Eltern erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Kita schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.
- Besonderheiten hinsichtlich Gesundheit oder Konstitution des Kindes sind der Leitung der Kita mitzuteilen, z.B. Behinderungen, Allergien oder Unverträglichkeiten.
- Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Eltern zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung der Kita verpflichtet. In diesen Fällen darf die Kita erst wieder besucht werden, wenn ein ärztliches Attest vorliegt. Die Abwesenheit des Kindes ist unverzüglich der Leitung der Kita mitzuteilen.
- Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Kita nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend. Über diese Regelungen des IfSG sind die Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Abs. 5 S. 2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt insbesondere durch die Kenntnisnahme des Merkblattes (Anlage 4 zum Bildungs- und Betreuungsvertrag).
- Um in Notfällen erreichbar zu sein, sind die Eltern verpflichtet, private Telefonnummern und nach Möglichkeit eine Nummer für die telefonische Erreichbarkeit am Arbeitsplatz anzugeben. Jede Änderung dieser Angaben ist der Leitung der Kita unverzüglich mitzuteilen.

3. Anmeldung und Aufnahme

- Die Anmeldung des Kindes durch die Eltern erfolgt in der Regel auf der Grundlage eines Aufnahmegesprächs.
- Die Eltern sind verpflichtet, bei der Anmeldung des Kindes einen Nachweis über die Durchführung der zuletzt fälligen Früherkennungsuntersuchung und der - wenn schon notwendig - erfolgten Masernschutzimpfung vorzulegen.
- Die Entscheidung über die Aufnahme eines Kindes erfolgt durch die Kita-Leitung in Abstimmung mit dem Träger. Sie können, im Benehmen mit dem Elternbeirat, geeignete Aufnahmekriterien festlegen.
- Für Kinder mit Behinderung und solche, die von einer Behinderung bedroht sind, gilt ein besonderes, individuelles Aufnahmeverfahren, das mit den Eltern abgesprochen wird.
- Die Aufnahme der Kinder erfolgt nach schriftlicher Anmeldung durch Abschluss eines schriftlichen Betreuungsvertrages zwischen der Kath. Kita IN gGmbH - vertreten durch die Leitung - und den jeweiligen Eltern. Mit Abschluss des Vertrages erkennen die Eltern diese Kita Ordnung, den gültigen Elternbeitrag sowie die Konzeption in ihrer jeweils gültigen Fassung an.

4. Öffnungszeiten, Betreuungszeiten, Schließzeiten

- Das Kindergartenjahr beginnt am 01. September eines Jahres und endet am 31. August des darauf folgenden Jahres.

- Die Kitas sind in der Regel von Montag bis Freitag geöffnet. Tatsächliche Öffnungszeiten sind individuell und orientieren sich an den Bedarfen vor Ort. Sollten sich aufgrund festgestellter Bedarfe andere Öffnungszeiten als erforderlich erweisen, können diese unter Berücksichtigung der Belange aller Betroffenen entsprechend angepasst werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Träger in Absprache mit der Leitung und nach Anhörung des Elternbeirates.
- Jede Kita kann an maximal 30 Kalendertagen im Verlauf eines Kindergartenjahres Schließtage festsetzen. Schließzeiten sind insbesondere möglich in Ferienzeiten und an kirchlichen Feiertagen sowie anlässlich von Fortbildungen, Besinnungstagen etc. des Personals. Die Schließtage für die jeweilige Kita werden nach Anhörung des Elternbeirates durch Leitung und Träger festgelegt und den Eltern rechtzeitig bekanntgegeben.
- Die Kath. Kita gGmbH ist berechtigt, die Kitas bei Krankheit des Personals oder aus anderen wichtigen Gründen zeitweilig zu schließen, falls die Aufsicht und die Bildung, Betreuung und Erziehung der Kinder nicht ausreichend gewährleistet ist, sowie nach Anordnung des Gesundheitsamtes oder anderer Behörden. In diesen Fällen haben die Eltern keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in einer anderen Kita oder auf Schadensersatz. Im Falle der Schließung nach Anordnung werden die Eltern über den Grund und die voraussichtliche Dauer der Schließung informiert.
- Mit der Anmeldung des Kindes haben die Eltern im Betreuungsvertrag die Buchungszeiten und die gewöhnlichen Hol- und Bringzeiten festzulegen. Die Buchungszeiten müssen mindestens 20 Stunden pro Woche umfassen und die Kernzeit von 4,0 Stunden (individuell in den Kitas festgelegt) einschließen.

Dies führt unter Beachtung von Hol- und Bringzeiten zur Buchungskategorie von 4-5 Stunden. Änderungen der Buchungszeit sind nur in Absprache mit der Leitung der Kita und dem Träger möglich.

- In der Eingewöhnungszeit der Kinder kann die tatsächliche Betreuungszeit von der vereinbarten Buchungszeit abweichen.
- Die Kontrolle über die Einhaltung der vereinbarten Buchungszeiten zur Bildung, Betreuung und Erziehung obliegt der Leitung der Kita.
- Die Kinder sind regelmäßig und täglich bis spätestens zum Beginn der jeweiligen Kernzeit in die Kita zu bringen.

5. Elternbeitrag

- Für die Benutzung der Kitas der Kath. Kita IN gGmbH wird von den Eltern der Kinder ein Elternbeitrag erhoben. Der Träger wird die auf der Grundlage der Elternbeitragsvereinbarung zu zahlenden Beiträge nach billigem Ermessen (vgl. § 315 BGB) und nach Anhörung des Elternbeirates unter Abwägung der Interessen beider Seiten sowie der Entwicklung der Kosten anpassen, die für die Beitragsberechnung maßgeblich sind.

Die Beitragsanpassung erfolgt in der Regel zu Beginn eines Kita-Jahres durch schriftliche Erklärung gegenüber den Eltern. Eine Beitragserhöhung kommt in Betracht und eine Beitragsermäßigung ist vorzunehmen, wenn sich beispielsweise die Kosten für Personal, Infrastruktur, Räumlichkeiten, Energie, Material, etc. erhöhen oder absenken oder sonstige Änderungen der wirtschaftlichen oder rechtlichen Rahmenbedingungen zu einer veränderten

Kostensituation führen. Steigerungen bei einer Kostenart dürfen nur in dem Umfang durch eine Beitragserhöhung herangezogen werden, in dem kein Ausgleich durch etwaig rückläufige Kosten in anderen Bereichen erfolgt. Bei Kostensenkungen sind vom Träger die Beiträge zu ermäßigen, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Steigerungen in anderen Bereichen ganz oder teilweise ausgeglichen werden. Der Träger wird bei der Ausübung seines billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Beitragsänderung so wählen, dass Beitragssenkungen nach den gleichen Maßstäben Rechnung getragen wird, wie Beitragserhöhungen, also Beitragssenkungen mindestens in gleichem Umfang beitragswirksam werden wie Beitragserhöhungen.

- Der Elternbeitrag wird grundsätzlich per Bankeinzugsverfahren vom Konto der Eltern mittels Einzugsermächtigung erhoben.
- Der Elternbeitrag ist monatlich im Voraus fällig und muss spätestens am dritten Werktag auf dem Konto des Trägers eingegangen sein. Zahlungsbeginn ist der Monat der Aufnahme des Kindes in die Kita.
- Der Elternbeitrag ist auch während der Schließzeiten, bei vorübergehender Schließung, längerem Fehlen des Kindes, kurzzeitigem Unterschreiten der Buchungszeit und bis zur Wirksamkeit einer etwaigen Kündigung zu bezahlen und wird in zwölf monatlichen Beträgen erhoben.
- Zusätzlich werden für die Mittagsverpflegung und, wenn angeboten, das Frühstück weitere Beiträge fällig. Gesonderte Beiträge für Spielgeld, Getränkegeld etc. werden nicht erhoben.
- Die Eltern können bei der Gemeinde, beim Jugendamt oder Sozialamt einen Antrag auf Befreiung oder Kostenübernahme stellen. Bis zum Vorliegen eines

positiven Bescheides des Kostenträgers und dem Eingang der Beträge haben die Eltern die geschuldeten Elternbeiträge zu entrichten.

6. Elternbeirat

- Für die Kita ist nach dem BayKiBiG ein Elternbeirat zu bilden, der nach Art. 14 BayKiBiG in wesentlichen Angelegenheiten der Kita beratend mitwirken soll.
- Ohne Zweckbestimmung vom Elternbeirat eingesammelte Spenden werden vom Träger der Kita im Einvernehmen mit dem Elternbeirat verwendet (Art. 14 Abs.4 BayKiBiG).
- Der Elternbeirat hat einen jährlichen Rechenschaftsbericht gegenüber den Eltern und dem Träger abzugeben (Art. 14 Abs. 5 BayKiBiG).

7. Aufsicht

- Die Aufsichtspflicht des Trägers bzw. des pädagogischen Personals erstreckt sich auf die mit den Eltern vereinbarte Buchungszeit, einschließlich Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen und Ähnlichem. Nehmen Kinder außerhalb der vereinbarten Buchungszeit in den Räumlichkeiten der Kita an Veranstaltungen von externen Dritten teil (z.B. musikalische Früherziehung, Fremdsprache, etc.), geht die Aufsicht auf diese über: Die Eltern sind gehalten, sich hierüber mit den Veranstaltern in Verbindung zu setzen.

- Die Aufsichtspflicht des Trägers bzw. des pädagogischen Personals besteht nicht, wenn die Eltern oder die von den Eltern beauftragte Begleitperson das Kind zu einer Veranstaltung der Kita begleiten oder dort mit ihm anwesend sind.

8. Haftung/Gesetzliche Unfallversicherung

- Kinder in Kitas sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Kita, während des Aufenthaltes in der Kita und während aller Veranstaltungen der Kita im gesetzlichen Rahmen unfallversichert.
- Alle Unfälle auf dem Hin- und Rückweg sind durch die Eltern unverzüglich der Leitung der Kita zu melden. Die Meldung an den Unfallversicherungsträger obliegt der Leitung der Kita.
- Der Träger haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kita entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Insbesondere haftet der Träger nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden. Dritte im Sinne dieser Regelung sind insbesondere andere Kinder oder deren Eltern.
- Für vom Träger oder dem Personal weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachten Verlust oder Beschädigung der Kleidung und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes, insbesondere Brillen, Schmuck, Spielzeug, Fahrräder etc., übernimmt der Träger keine Haftung. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.
- Im Fall der Schließung der Einrichtung oder von Teilbereichen der Einrichtung

bestehen keine Ersatzansprüche gegen den Träger.

9. Kündigung

1. Kündigung durch die Eltern:

- Die Eltern können den Bildungs- und Betreuungsvertrag ohne Angaben von Gründen mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich kündigen.
- Eine Kündigung zum 31. Juli eines Jahres ist nicht möglich.
- Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Kindergartenjahres eingeschult wird.

2. Kündigung durch den Träger:

- Der Träger kann den Bildungs- und Betreuungsvertrag mit Angabe von Gründen mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich kündigen.
- Eine fristlose Kündigung zum Ende des Monats ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Der Träger hat vor Ausspruch einer fristlosen Kündigung die Eltern anzuhören.
- Ein wichtiger Kündigungsgrund liegt insbesondere vor, wenn
 - das Kind länger als zwei Wochen ununterbrochen, ohne Angaben von Gründen fehlt und einem anderen Kind durch den belegten Platz der Besuch der Kita verwehrt wird.

- die Eltern mit der Bezahlung des Elternbeitrags für zwei aufeinander folgende Monate in Verzug geraten
- die Eltern wiederholt und trotz schriftlicher Abmahnung ihren Pflichten aus dem Bildungs- und Betreuungsvertrag bzw. dieser Ordnung nicht nachkommen bzw. eine Zusammenarbeit mit dem pädagogischen Personal nicht mehr möglich scheint. Eine solche Pflichtverletzung der Eltern liegt insbesondere vor, wenn sie trotz schriftlicher Abmahnung weiterhin anhaltend gegen die vereinbarte Buchungszeit verstoßen und innerhalb einer vom Träger gesetzten Frist von 14 Tagen eine vom Träger vorgelegte geänderte Buchungsvereinbarung nicht zustande kommt.
- das Kind in der Kita nicht angemessen gefördert werden kann. Diese Feststellung wird von der Leitung der Kita und der zuständigen Fachkraft gemeinsam mit dem Träger nach eingehender Erörterung mit den Eltern getroffen.
- die mit den Eltern vereinbarte Buchungszeit oder die Personalsituation (Anstellungsschlüssel) die wirtschaftliche Führung der Kita (Sicherung der Zuschussvoraussetzungen der Kita) beeinträchtigen.

10. Nichtraucherchutz/alkoholfreier Raum

- Zum Schutz der Gesundheit vor den Gefahren des Passivrauchens weisen wir ausdrücklich auf das gesetzliche Rauchverbot sowohl im Gebäude als auch auf dem gesamten Freigelände der Kita hin (Art. 3 GSG).

- Das Rauchverbot gilt uneingeschränkt für alle Personen und für alle Arten von Veranstaltungen im Verantwortungsbereich der Kita.
- Die Kita soll ein alkoholfreier Raum sein. Daher ist der Konsum von Alkohol im Rahmen von Kita-Feiern unerwünscht.

11. Schutz am eigenen Bild

- Das Fotografieren und Filmen ist im gesamten Bereich der Kita ohne ausdrückliche Erlaubnis der Kita-Leitung verboten. Gleiches gilt für Tonaufnahmen.

12. Datenschutz

- Der Träger ist berechtigt und verpflichtet, die für die Förderung nach dem BayKiBiG erhobenen und gespeicherten Daten der Bewilligungsbehörde zum Zwecke der Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der zugeflossenen Mittel bereitzustellen.
- Die Eltern werden darauf hingewiesen, dass die gesetzlich vorgegebenen Sprachentwicklungs- und Beobachtungsbögen in der Kita angewendet werden.
- Eine Weitergabe von Daten an Grundschulen (Anlage 9 und 9a) oder Fachdienststellen (Anlage 10) darf nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Eltern erfolgen

13. Inkrafttreten

Die Kita-Ordnung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft

Gleichzeitig verlieren alle früheren Kita-Ordnungen ihre Gültigkeit.

Träger:

Katholische Kindertageseinrichtungen Ingolstadt gemeinnützige GmbH
Bergbräustraße 1; 85049 Ingolstadt
Geschäftsführer: Markus Schweizer
Amtsgericht Ingolstadt HRB 6474
USt-IdNr: DE285617944
E-Mail: kitagmbh.in@bistum-eichstaett.de
Telefon: 0841 12605050
Fax: 08421 50-9902009

Bankverbindung:

Sparkasse Ingolstadt, IBAN: DE24 7215 0000 0053 4377 86, BIC: BYLADEM1ING